

Z 4/01-11

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder von Amts wegen in der Sitzung vom 18.6.2001 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien (im Folgenden TA), wird gemäß Art 4 Abs. 2 lit a iVm Art 3 Abs. 1 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2000 (ABI L 336 vom 30.12.2000, S. 4f) sowie § 41 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz (BGBl I Nr. 100/1997, idF BGBl I Nr. 32/2001) aufgefordert, das der Telekom-Control GmbH (nunmehr Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission mit Schreiben vom 15.1. und 5.2.2001 übermittelte Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen (von der TA als „Standardverträge Entbündelung (2.11.2000), VERTRAG über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ bezeichnet und unter [http://www.telekom.at/cn2/service/download\\_zusammenschaltanbot.html](http://www.telekom.at/cn2/service/download_zusammenschaltanbot.html) veröffentlicht) bis 10.7.2001 wie folgt zu ändern:

1. Das oben näher bezeichnete Standardangebot ist inhaltlich an die Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 12/00, 14/00 und 15/00 vom 12.3.2001 anzupassen.

2. Darüber hinaus ist das Standardangebot zu ergänzen, sodass es alle Bestandteile, die als Mindestbestandteile im Anhang der VO (EG) Nr. 2887/2000 aufgezählt sind, enthält. Dabei muss das Standardangebot hinreichend entbündelt sein, damit Begünstigte (Entbündelungspartner) nicht für Netzbestandteile oder –einrichtungen aufkommen müssen, die für die Bereitstellung ihrer Dienste nicht erforderlich sind, und eine Beschreibung der Angebotsbestandteile und der zugehörigen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Tarife, umfassen.

In das Standardangebot sind zumindest ergänzend

- a. gemäß Pkt A.1.b. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Bedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss im Falle des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluss (Zugang zum nicht für sprachgebundene Dienste genutzten Frequenzspektrum eines Teilnehmeranschlusses) aufzunehmen.
- b. gemäß Pkt A.2. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes aufzunehmen. Die Bereitstellung der Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang kann im Interesse der *öffentlichen Sicherheit* auf Interessierte beschränkt werden.
- c. gemäß Pkt B.1. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Angaben zu den relevanten Standorten der TA aufzunehmen. Die Bereitstellung der Angaben zu den relevanten Standorten der TA kann im Interesse der *öffentlichen Sicherheit* auf Interessierte beschränkt werden.
- d. gemäß Pkt B.2. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Kollokationsmöglichkeiten an den in Pkt A.2 der o.a. VO genannten Standorten (einschließlich physischer Kollokation, Kollokationsersatz und virtueller Kollokation) aufzunehmen.
- e. gemäß Pkt B.4. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Sicherheitsfragen: Maßnahmen der TA, um die Sicherheit ihrer Standorte zu gewährleisten, aufzunehmen.
- f. gemäß Pkt B.6. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Sicherheitsanforderungen aufzunehmen.
- g. gemäß Pkt B.8. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Bedingungen, unter denen Begünstigte die verfügbaren Kollokationsstandorte oder Standorte, für die eine Kollokation wegen fehlender Kapazität abgelehnt wurde, besichtigen können, aufzunehmen.
- h. gemäß Pkt C. des Anhanges der VO (EG) Nr. 2887/2000 Bedingungen für den Zugang zu Betriebsunterstützungssystemen, informationstechnischen Systemen oder Datenbanken der TA für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung aufzunehmen.

- i. gemäß Pkt. D.2. des Anhangs der VO (EG) Nr. 2887/2000 übliche Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Entschädigung bei Nichteinhaltung von Bearbeitungsfristen aufzunehmen.
- j. gemäß Pkt. D.3. des Anhangs der VO (EG) Nr. 2887/2000 Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen aufzunehmen.

## **II. Begründung**

### **1. Festgestellter Sachverhalt**

(...)

### **2. Rechtliche Beurteilung**

#### **2.1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß Art 4 Abs. 2 lit a der VO (EG) Nr. 2887/2000 ist die nationale Regulierungsbehörde befugt, Änderungen des Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und zu zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der Preise, zu verlangen. Hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde in gerechtfertigten Fällen von sich aus tätig werden, um Nichtdiskriminierung, fairen Wettbewerb, wirtschaftliche Effizienz und größtmöglichen Nutzen für den Endnutzer sicherzustellen (Art 4 Abs. 3 der zit. VO). Aus der zit. VO ergibt sich nicht unmittelbar, welche österreichische Behörde als Regulierungsbehörde zuständig ist. Aus dem TKG lässt sich jedoch Folgendes ableiten: Änderungen der Standardzusammenschaltungsangebote können von der Regulierungsbehörde gemäß § 41 Abs. 5 TKG mit Bescheid vorgeschrieben werden, falls dies zur Erfüllung der in § 41 Abs. 3 TKG genannten Grundsätze erforderlich ist.

Als Regulierungsbehörde zuständig ist gemäß § 111 Z 6 TKG („Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“) die Telekom-Control-Kommission. Da eine Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung iSd VO (EG) Nr. 2887/2000 in rechtlicher Hinsicht mit Zusammenschaltung iSd §§ 37ff TKG gleichzusetzen ist (vgl. § 3 ZVO) erachtet sich die Telekom-Control-Kommission für die Vollziehung von Art 4 der zit. VO für zuständig.

#### **2.2. Zum Standardangebot**

Die Marktbeherrschung der TA auf den Märkten für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes bzw. eines öffentlichen Mietleitungsdienstes jeweils mittels eines selbst betriebenen festen Netzes bzw. auf dem Zusammenschaltungsmarkt wurde mit

Bescheiden der Telekom-Control-Kommission M 1/99-218 vom 15.06.1999 bzw. M 1/99-255 vom 23.07.1999 festgestellt. Die TA wurde daher als Betreiberin mit beträchtlicher Marktmacht im Bereich der Bereitstellung öffentlicher Telefonfestnetze und entsprechender Dienste im Sinne von Anhang I Abschnitt 1 der RL 97/33/EG bzw. der RL 98/10/EG der Europäischen Kommission gemeldet [RINT 15/99; s. Verfahrensakt der Telekom-Control-GmbH (nunmehr Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH)].

Ebenso wurde die Marktbeherrschung der TA auf den Märkten für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes bzw. eines öffentlichen Mietleitungsdienstes jeweils mittels eines selbst betriebenen festen Netzes bzw. auf dem Zusammenschaltungsmarkt mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 1/01 vom 18.06.2001 festgestellt.

Sohin hat die TA als „gemeldete Betreiberin“ gemäß Art 3 Abs. 1 der am 18. Dezember 2000 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassenen Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 ab dem 31.12.2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen zu veröffentlichen und es auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Standardangebot hat mindestens die im Anhang der zit. VO aufgeführten Punkte zu enthalten. Weiters muss das Angebot hinreichend entbündelt sein, damit Begünstigte (Entbündelungspartner) nicht für Netzbestandteile oder –einrichtungen aufkommen müssen, die für die Bereitstellung seiner Dienste nicht erforderlich sind, und eine Beschreibung der Angebotsbestandteile und der zugehörigen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Tarife, umfassen.

Ein Standardangebot wurde der Regulierungsbehörde von der TA auf Nachfrage mit Schreiben vom 15.1. und 5.2.2001 übermittelt. Es wurde auch unter der Adresse [http://www.telekom.at/cn2/service/download\\_zusammenschaltanbot.html](http://www.telekom.at/cn2/service/download_zusammenschaltanbot.html) veröffentlicht. Da dieses Standardangebot nicht alle Mindestbestandteile gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 2887/2000 enthält, waren Änderungen des Standardangebotes spruchgemäß anzuordnen.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass das der Regulierungsbehörde mit Schreiben vom 15.1 und 5.2.2001 übermittelte Standardangebot das Standardangebot im Sinne des Art 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2887/2000 darstellt, da es als solches von der TA der Regulierungsbehörde übermittelt wurde. Der von der TA im Schreiben vom 31.5.2001 angesprochene Standardentbündelungsvertrag wäre ohnehin mangelhaft, da er insbesondere nicht veröffentlicht wurde, kein Line-Sharing-Angebot enthält und auch sonstigen nach der oben zit. VO geforderten Mindestbestandteilen des Standardangebotes nicht gerecht wird.

Das am 13.6.2001 von der TA der Regulierungsbehörde übermittelte Angebot für einen Betriebsversuch zur Entbündelungsvariante kann nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht als Teil des Standardentbündelungsangebotes angesehen werden, da es sich hierbei nur um einen Betriebsversuch zur technischen Evaluierung der Machbarkeit des „shared use“ handelt, der insbesondere ohne Angabe jeglicher Entgelte übermittelt wurde. Auch die TA geht von keinem Angebot aus, sondern gibt an, dass das Angebot selbst noch nicht fertig sei und es in seiner jetzigen Form nicht dem endgültigen Angebot entspreche. Außerdem soll das „Angebot für einen Betriebsversuch“ nach Wunsch der TA – entgegen Art 3 Abs 1 der zit. VO – nicht veröffentlicht werden.

### **2.3. Zur Rechtfertigung der Änderungen**

Bezüglich der in Spruchpunkt 1 angeordneten Anpassung des Standardangebotes der TA an die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission Z 12/00, 14/00 und 15/00 vom 12.3.2001 wird auf die ausführliche Begründung der angeführten Entscheidungen verwiesen.

Die unter Spruchpunkt 2 angeordneten Änderungen sind erforderlich, um den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 wie Intensivierung des Wettbewerbs und Förderung technologischer Innovationen gerecht zu werden.

Darüber hinaus hat das Standardangebot für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen gemäß Art 3 Abs. 1 der oben angeführten VO mindestens die im Anhang aufgeführten Punkte zu umfassen. Da die im Spruchpunkt 2 angeführten Mindestbestandteile im Standardangebot der TA entweder gar nicht zu finden sind oder nicht in ausreichendem Maße, ist die Ergänzung des Standardangebotes geboten.

Die TA bringt in ihrem Schreiben vom 31.5.2001 technisch-betriebliche und rechtliche Bedenken bei „shared-use“ vor.

Die Telekom-Control-Kommission hat hierzu erwogen:

Da es der TA obliegt, ein Angebot für den Fall des gemeinsamen Zugangs zum Teilnehmeranschluss zu erstellen, wird es der TA ermöglicht, die Bedingungen für die gemeinsame Nutzung - soweit diese objektiv gerechtfertigt sind - in das Angebot aufzunehmen. Beispielsweise steht es der TA frei, Klauseln in ihr Standardangebot aufzunehmen, die eine sachgemäße Trennung der Frequenzkanäle sicherstellen, hochfrequente Störungen verhindern und es der TA ermöglichen, ihren Universaldienstverpflichtungen nachzukommen.

Die von der TA festgelegten Bedingungen müssen dabei objektiv gerechtfertigt sein und dürfen keineswegs dazu führen, dass die Inanspruchnahme des shared use für den Entbündelungspartner verhindert, unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird.

Obiges gilt sinngemäß auch für die von der TA angeführten Bedenken im Zusammenhang mit der Migration von POTS nach ISDN. Es obliegt der TA als Angebotsstellerin entsprechende Bestimmungen in ihr Standardangebot aufzunehmen, wobei die objektive Rechtfertigung jeder Bestimmung zu prüfen ist.

Im Zusammenhang mit den von der TA vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken gegen shared use verweist die Telekom-Control-Kommission auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der §§ 88, 90, 102 TKG und § 119 StGB.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500,-- (Euro 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Das spruchgemäß geänderte Standardangebot ist nach Art 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 2887/2000 am 10.7.2001 zu veröffentlichen und weiterhin auf dem neuesten Stand zu halten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 18.6.2001

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann